

Per Mail an:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Bern / Kempththal, 23. Sept. 2024

## **Vernehmlassungsantwort zur Wasserbauverordnung (WBF; SR 721.100.1) Im Rahmen des «Umweltpaketes Frühling 2025»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken dafür, zur Revision der Wasserbauverordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Der svu | asep als Verband mit rund 400 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch im Hochwasserschutz und Wildbachverbau, in der Richt- und Nutzungsplanung sowie in der Landschaftsökologie involvierten Fachleuten, begrüsst diese richtungsweisende Revision der Wasserbauverordnung. Besonders unterstützen wir den Ansatz des integrierten Risikomanagement (IRM). Alle relevanten, örtlich zuständigen Behörden, Infrastrukturbetreiber und Grundeigentümer müssen beteiligt sein. Wir begrüssen die Präzisierungen in der Wasserbauverordnung insbesondere die differenzierte Betrachtung des Gewässerunterhalts und die Würdigung dessen wichtigen Beitrags zu den natürlichen Funktionen des Gewässers und damit zur Anpassung an den Klimawandel. Erweiterte Gewässerräume, die standortadäquat bewirtschaftet werden leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur. Ausdrücklich unterstützen wir, dass Nachhaltigkeit im umfassenden Sinne (ökologisch, wirtschaftlich und sozial) angestrebt wird.

Wie stellen lediglich gezielt zu den Artikeln 5 und 7, der WBV Änderungs- resp. Ergänzungsanträge:

### **Antrag 1:**

Art. 5 (Raumplanerische Massnahmen): Absätze 1 und 2

Da insbesondere die Nutzungsplanung eine zentrale Aufgabe der Gemeinden ist, sollten diese hier ebenfalls (in gleicher Verantwortung wie die Kantone) genannt werden. Ferner erachten wir es als sinnvoll bei den raumplanerischen Aspekten auch den «Raumbedarf der Gewässer» explizite zu erwähnen:

### **Art. 5 Abs 1:**

**«Die Kantone und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengebiete, den Raumbedarf der Gewässer und die Risiken in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten. Sie stellen in den Gefahrengebieten sicher, dass insbesondere:**

**a. bei Ein-, Auf- und Umzonungen und der Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen die Risiken begrenzt werden;**

**b. durch Um-, Ab- und Auszonungen oder Verlegung von gefährdeten Bauten und Anlagen untragbare Risiken reduziert werden.»**

### **Begründungen:**

Weil die Gemeinden die gesetzlich zuständigen Behörden stellen, um namentlich im Rahmen Ihrer Nutzungsplanungen Um-, Ab-, Aus- oder ggf. auch Einzonungen zu beschliessen (die Kantone haben diese «Festsetzungen» lediglich zu genehmigen) sollten die Gemeinden hier explizite und gleichrangig mit den Kantonen erwähnt werden.

Es ist für uns nicht zielführend, wenn der Aspekt «Raumbedarf der Gewässer» nicht mehr – wie in der «alten WBV» Eingang findet, handelt es sich hierbei doch um ein Schlüsselement um das zentrale Ziel "Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor (...) Hochwassergefahren" zu erreichen.

Die bisher noch ungenügende Berücksichtigung des Raumbedarf der Gewässer in der Raumplanung ist ein zentraler Faktor, welcher das Risiko für Mensch und erhebliche Sachwerte erhöht. Der Raumbedarf der Gewässer ist die wichtigste Schnittstelle zwischen Gewässerschutz und Hochwasserschutz. Es ist absolut im Sinne eines integralen Risikomanagements, den Raumbedarf der Gewässer in genügendem Masse zu berücksichtigen, da hiermit eine Vielzahl von Risiken minimiert werden können, namentlich alle Risiken infolge Hochwasserereignissen (im hydrologischen Sinne, d.h. weit überdurchschnittliche Abflüsse). Dementsprechend ist auch im Gewässerschutzgesetz, Artikel 6a Gewässerraum, Abs. 1, Bst. b explizit der Schutz vor Hochwasser festgehalten. Nach der hier im erläuternden Bericht aufgeführten Logik wäre bei nächster Gelegenheit diese Bestimmung aus dem GSchG zu streichen, da dies in den Aufgabenbereich der Wasserbaugesetzgebung gehöre.

### **Antrag 2:**

#### **Art. 7 (Ingenieurbiologische und technische Massnahmen):**

Die Absätze 1 und 2 sollten unseres Erachtens wie folgt formuliert werden:

**Abs. 1: «Die Kantone ergreifen ingenieurbiologische und technische Massnahmen, um das Risiko zu reduzieren und zu begrenzen. Dazu gehören Schutzbauten und -anlagen, die Hochwassergefahren zurückhalten, umleiten oder durchleiten. Schutzbauten und -anlagen werden so instand gestellt, ersetzt oder neu erstellt, dass deren Lebensdauer und Funktionsfähigkeit optimiert ist.»**

**Abs. 2: «Sie gestalten die Schutzbauten und -anlagen möglichst robust und natürlich. Bestehende Schutzbauten und -anlagen überprüfen sie auf ihre Eignung, Überlastbarkeit und Systemsicherheit und passen sie bei Bedarf an.»**

### **Begründung:**

Absatz 1: Wie der Titel des Artikels sagt, geht es um ingenieurbiologische UND technische Massnahmen. Diese beiden Massnahmentypen, welche zum Ziel haben, Risiken zu reduzieren und zu begrenzen, sind nicht gleichzusetzen; Insbesondere können ingenieurbiologische Massnahmen, sofern sie korrekt konzipiert und umgesetzt werden, unterhaltsarm und auf sehr langfristige Sicht hinaus wirksam sein.

Absatz 2: Diese Formulierung wird der Forderung im Gewässerschutzgesetz (Art 37 Abs 2) gerecht, nämlich, dass. "der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss". Bestehende Schutzbauten sind auch auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alleine basierend auf der bisherigen Wasserbaugesetzgebung errichtete Schutzbauten den Prinzipien des integralen Risikomanagements genügen. Darüber hinaus verändern sich im Rahmen des Klimawandels die Abflüsse und bisher geeignete Schutzbauten werden in Zukunft nicht mehr geeignet sein. Nicht oder nicht mehr geeignete Schutzbauten sind unter Berücksichtigung der neuen Wasserbaugesetzgebung und der Gewässerschutzgesetzgebung anzupassen, wobei eine Anpassung auch aus einem Ersatz durch ingenieurbioologische Massnahmen oder aus einer Entfernung, z.B. im Rahmen einer Aufweitung, bestehen kann.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, geschätzte Damen und Herren, wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu | asej:



.....

Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen  
Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller56@gmail.com

Die Präsidentin des svu | asej:



.....

Nathalie Currat-Chanez  
Msc. en Géographe,  
Cheffe de Département: Environnement